ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. September 1974

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, in Sizilien Standardvermehrungsgut von Reben mit minderen Anforderungen befristet zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(74/492/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben [1], geändert durch die Beitrittsakte [2] und den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften [3], insbesondere auf Artikel 14,

auf Antrag der Italienischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Inkraftsetzung der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die Mitgliedstaaten, um der obengenannten Richtlinie nachzukommen, erforderte wesentliche wirtschaftliche und strukturelle Veränderungen. Bisher ist es nicht überall in der Gemeinschaft gelungen, genügend Ausgangsmaterial, insbesondere Mutterrebenbestände, zu schaffen, das eine ausreichende Versorgung mit vegetativem Vermehrungsgut der Reben gewährleisten würde.

Dies trifft in besonderem Maße für die Region Sizilien zu, deren Bedarf an Standardvermehrungsgut bestimmter besonders geeigneter Unterlagsrebsorten sehr groß ist.

Dabei ist es besonders schwierig, die vorgeschriebenen Mindestlängen, insbesondere für Wurzelreben, einzuhalten.

Es ist zur Zeit nicht möglich, den Bedarf der Region Sizilien aus anderen Teilen Italiens oder aus anderen Mitgliedstaaten voll zu decken.

Aus diesem Grunde hat die Kommission schon am 7. Juli 1972 die Italienische Republik ermächtigt [4], für einen Zeitraum, der am 31. Mai 1974 ausläuft, Standardvermehrungsgut von Reben mit minderen Anforderungen in Sizilien zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die Informationen, die bei den in dieser Entscheidung angekündigten genaueren Prüfungen gesammelt wurden, rechtfertigen bei Wurzelreben eine Verlängerung dieser Ermächtigung für mindestens ein Jahr.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das lanswirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, Wurzelreben der Kategorie „Standardvermehrungsgut", die den Voraussetzungen der Anlage II Teil III der Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 hinsichtlich der Länge nicht entsprechen, unter folgenden Voraussetzungen zum gewerbsmäßigen Verkehr in Sizilien zuzulassen:

Jahr der Zulassung	Gesamtstückzahl	Sorte	Höchstzulässige Geltungsdauer der Zulassung
1974/1975	18 220 000	140 Ruggeri	1. Juni 1975
1974/1975	4 100 000	1 103 Paulsen	1. Juni 1975
1974/1975	1 100 000	779 Paulsen	1. Juni 1975
1974/1975	700 000	775 Paulsen	1. Juni 1975
1974/1975	500 000	17/37	1. Juni 1975

(1) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 166 vom 24. 7. 1972, S. 24.

Die Wurzelreben müssen eine Länge von mindestens 15 cm haben. Auf dem nach Artikel 10 der Richtlinie vom 9. April 1968 vorgeschriebenen Etikett ist die Länge anzugeben, wenn diese 30 cm unterschreitet.

Artikel 2

Die Italienische Republik teilt der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Dezember, und zwar bis zum 31. Dezember 1975 mit, wieviel Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen in Sizilien im abgelaufenen Jahr auf Grund dieser Entscheidung zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 17. September 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI